

Abstimmung vom 6.7.1947

Eine grundlegende Weichenstellung für die Wirtschafts- und Sozial- politik

**Angenommen: Bundesbeschluss über eine Revi-
sion der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Eine grundlegende Weichenstellung für die Wirtschafts- und Sozialpolitik. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 210–212.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Punktuell, aber ohne Gesamtkonzept, baut der Bund nach der Totalrevision der Verfassung von 1874 (vgl. Vorlage 12) seine wirtschafts- und sozialpolitischen Kompetenzen aus (vgl. Vorlagen 30 und 111, 34, 41 und 67, 69, 101, 107). Im Gefolge der grossen innenpolitischen Schwierigkeiten, die Wirtschaftskrise zu bewältigen, bereiten zahlreiche parlamentarische Vorstösse und zwei vom Volkswirtschaftsdepartement einberufene Konferenzen (vgl. insbesondere Vorlagen 117, 121) den Boden für eine grundsätzliche Reform der Wirtschaftsverfassung. 1936 beauftragt der Bundesrat eine Expertenkommission und legt ein Jahr später seinen Entwurf für die revidierten Wirtschaftsartikel vor. Diese erweitern zum einen die Eingriffsmöglichkeiten des Staats und lassen dabei zum Teil explizit ein Abrücken von der Handels- und Gewerbefreiheit zu (vgl. auch Vorlagen 41, 67), zum anderen räumen sie den Wirtschaftsverbänden explizit die Rechte der Anhörung im Rahmen der Gesetzgebung und der Mitwirkung im Vollzug ein. Verschiedene dieser Massnahmen sind zuvor im Dringlichkeitsverfahren bereits eingeführt worden.

Das Parlament räumt auch den Kantonen ein Anhörungsrecht ein, verabschiedet aber 1939 die Wirtschaftsartikel im Übrigen ohne wesentliche Änderungen und mit grossen Mehrheiten in beiden Kammern. Jedoch verschiebt der Bundesrat aufgrund des Zweiten Weltkriegs die Abstimmung. Auf Drängen der grossen Verbände legt er die Wirtschaftsartikel 1945, mit einigen Änderungen versehen, nochmals vor. Insbesondere krebst er bei der schon in der ersten Vorlage umstrittenen Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen durch den Staat zurück und beschränkt diese im Wesentlichen auf Gesamtarbeitsverträge (siehe hierzu auch Vorlage 81). Gleichzeitig erweitert er die konjunktur-, sozial- und wettbewerbspolitischen Interventionsmöglichkeiten. Diese Massnahmen dienen später auch als Argumente zur Bekämpfung weitergehender Initiativen des Landesrings der Unabhängigen und der Sozialdemokratie (vgl. Vorlagen 141 und 142, 184).

Das Parlament stellt sich mehrheitlich hinter diese Anpassungen und verpflichtet den Bund auf Massnahmen gegen die Krisenverhütung. Allerdings ist die Zustimmung im Parlament nicht überwältigend. Widerstand kommt von Konservativen und aus der Westschweiz aus föderalistischen Gründen. Die Sozialdemokraten stimmen dagegen, weil ihnen die sozialpolitischen Massnahmen zu wenig weit gehen (Kölz 2004: 869–870).

GEGENSTAND

Die revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung geben dem Bund die Möglichkeit, «im Gesamtinteresse» mittels referendumsfähiger Gesetze und Beschlüsse von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Er kann Vorschriften erlassen zur Existenzsicherung gefährdeter Branchen (und insbesondere des Bauernstands) sowie wirtschaftlich bedrohter Landesteile, aber auch gegen schädliche Auswirkungen von Kartellen und über vorsorgliche Massnahmen in Kriegszeiten (Artikel. 31bis

Abs. 2). Weiter wird er zu Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und gegen die Arbeitslosigkeit verpflichtet (Art. 31quinquies). Der Bund kann auch Vorschriften erlassen, welche die Arbeitsbeziehungen sowie den Schutz der Arbeitnehmer regeln. Insbesondere kann er Verbandsvereinbarungen über Arbeitsverhältnisse für allgemeinverbindlich erklären (Art. 34ter). Verbände und Kantone erhalten ein Anhörungsrecht bei der Gesetzgebung (Art. 32).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Praktisch alle Parteien und alle grossen Verbände der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber einschliesslich des Bauernverbands geben die Japarole aus. Einzig der Landesring der Unabhängigen stellt sich offen gegen die Vorlage. Die Vereinigung der Konsumgenossenschaften verzichtet auf eine Empfehlung. Meynaud (1969: 50–51) registriert, dass mit Ausnahme des Bauernverbands die wenigsten Organisationen die Wirtschaftsartikel vorbehaltlos empfehlen: Im Gewerbeverband lehnt eine Minderheit vor allem aus Handelskreisen die Wirtschaftsartikel ab, und auch die Bankiervereinigung zeigt sich skeptisch. Der Bauernverband bezeichnet die Gegner als Repräsentanten des internationalen Handels und der Exportindustrie.

Die Opposition des LdU zielt gegen das durch die Vorlage angeblich geschaffene «Dorado der Amtsstuben und Verbände» (LdU-Gründer Gottlieb Duttweiler im TA vom 3.7.1947). Zum einen bezeichnet er die neuen Bestimmungen als Freipass für die Behörden, das Dringlichkeitsrecht der Krisen- und Kriegszeit unter Ausschaltung der Demokratie weiterzuführen, zum anderen warnt er vor Gesetzen, die das bestehende Gewerbe schützen und neuen Betrieben den Markteintritt erschweren. Der Kartellartikel wird als rein deklamatorisch bezeichnet, ansonsten das Bild einer konsumentenfeindlichen Wirtschaft mit hohen Preisen und schlechter Qualität gezeichnet. Er fordert eine Rückbesinnung auf den «schweizerischen Weg der Leistung in Freiheit».

Die Befürworter präsentieren die neue Wirtschaftsverfassung als realistischen Weg zwischen den radikalen Positionen des Manchester-Liberalismus und des Sozialismus nach der Regel: Erhalten und Stärken der Handels- und Gewerbefreiheit wo möglich, aber staatliches Eingreifen, wo der freie Markt existenzgefährdend wirkt. So können sowohl Arbeitnehmer als auch die Landwirtschaft und das Gewerbe einlenken, obwohl ihre Maximalforderungen nicht erfüllt werden. Die Befürworter versuchen, den «Dringlichkeitsschreck» (NZZ vom 4.7.1947) zu widerlegen und verweisen auf verschiedene neue und bereits eingeführte Erschwerungen des Dringlichkeitsrechts (vgl. auch Vorlage 130). Die Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit seien durch einschränkende Bestimmungen hinreichend vor einem Missbrauch geschützt. Die durch den Krisenverhütungsartikel geförderte Konjunkturpolitik wird als «der beste Weg zur Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit» bezeichnet (NZZ vom 1.7.1947).

ERGEBNIS

Die Abstimmung findet am gleichen Wochenende wie das Referendum zum AHV-Gesetz statt (vgl. Vorlage 144). Bei einer hohen Beteiligung von 79,7% werden die Wirtschaftsartikel von 53,0% der Stimmenden und 11 2/2 Ständen angenommen. Während im Tessin und in Genf rund vier von fünf Stimmenden ein Ja in die Urne legen, sind es in Appenzell Ausser-rhoden und Obwalden weniger als 40%. Wie knapp das Ja ausfällt, illustriert die Tatsache, dass die Differenz zwischen Ja und Nein in vier Kantonen weniger als 100 Stimmen ausmacht.

QUELLEN

BBi 1937 II 833; BBI 1945 I 905–937; BBI 1946 I 894. NZZ vom 23.6., 1.7. und 4.7.1947; TA vom 3.7.1947. KÖlz 2004: 866–870; Meynaud 1969: 47–51; Nef 1955: 375–378; Neidhart 1970: 250–251, 259–261.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.